

AMTSBLATT

21.12.2022 - Ausgabe 34/2022

Öffentliche Bekanntmachungen

| | |
|---|------------|
| Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis zur Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlachtieruntersuchung bei Notschlachtungen | 142 |
| Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung der Satzung des Landkreises des Donnersbergkreises über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Gebührensatzung) vom 13. September 2011, geändert am 19. November 2019, in der Fassung vom 14. Dezember 2022 | 146 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes „Villa am Knöpfchesbrunnenweg“ in Göllheim | 151 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes „Im Spieß“ in Göllheim | 157 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes „Villa am alten Hof“ in Albisheim (Pfrimm) | 162 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes „Villa unter der Benn“ in Albisheim (Pfrimm) | 167 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes „Villa im Römerhang“ in Biedesheim | 172 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes „Villa Harxheimer Rech“ in Bubenheim | 177 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes „Villa am Burgweg“ in Immesheim | 182 |

Besucheradresse:
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Umlandstraße 2 · 67292 Kirchheimbolanden
Tel. 06352 710-0 · www.donnersberg.de

Öffnungszeiten:
Mo - Mi 08:00 - 12:30 · 14:00 - 16:00 Uhr
Do 08:00 - 12:30 · 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Herausgeberin: Kreisverwaltung Donnersbergkreis
E-Mail: amtsblatt@donnersberg.de
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter www.donnersberg.de abonniert werden.
Als Printmedium kann das Amtsblatt unter der Rufnummer 06352/710-106 bestellt werden.

**Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Ausweisung
des Grabungsschutzgebietes „Villa Rosengarten“ in Eiselthum**

187

Öffentliche Bekanntmachung

der

Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis zur Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlachtieruntersuchung bei Notschlachtungen

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019, Art. 18, Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 und § 2a der Tierischen-Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV) vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1480), § 23 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (LMBRZustV RP) vom 21.10.2010 (GVBl. 2010, 373) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis folgende

Allgemeinverfügung.

1. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im Gebiet des Donnersbergkreises von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlachtieruntersuchung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlachtieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Artikel 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Artikel 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.
2. Die Ernennung nach Nr. 1 erlischt mit Erledigung des jeweiligen Falles.
3. Die sofortige Vollziehung der Ernennung unter Nr. 1 wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß der § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Donnersbergkreises vom 15.08.2019, zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 29.09.2021, bekannt gemacht und gilt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben; dies ist vorliegend der auf die Veröffentlichung der Allgemeinverfügung im Amtsblatt des Donnersbergkreises folgende Tag.

Gründe

- I. Nach EU-Recht muss auch die Schlacht tieruntersuchung bei Notschlachtungen durch einen amtlichen Tierarzt durchgeführt werden. Nach § 2a Tier-LMÜV besteht die Möglichkeit, Tierärztinnen und Tierärzte für bestimmte Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen. Diese Möglichkeit soll für den Bereich der Schlacht tieruntersuchung bei Notschlachtungen deutschlandweit genutzt werden und Tierärztinnen und Tierärzte durch Allgemeinverfügung der zuständigen Behörde zu amtlichen Tierärzten für den Fall der Durchführung der Schlacht tieruntersuchung bei Notschlachtungen im Donnersbergkreis ernannt werden. Die bisher bestehende Möglichkeit im Sinne des Tierschutzes, eine sehr zeitnahe Schlacht tieruntersuchung bei frisch verunfallten Tieren durchzuführen, soll damit weiter erhalten bleiben.
- II. Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis ist die sachlich und örtlich zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach § 23 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (LMBRZustV RP).

Erläuterungen

Gemäß Art. 13 Absatz 1 Satz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 müssen amtliche Tierärzte, die die in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Aufgaben wahrnehmen, die in Anhang II Kapitel I der letztgenannten Verordnung aufgeführten spezifischen Mindestanforderungen erfüllen. Art. 13 Absatz 1 Satz 2 Verordnung (EU) 2019/624 erlaubt den Mitgliedstaaten, bei den in der Vorschrift genannten Tätigkeiten von diesen Anforderungen Ausnahmen zu machen. Von dieser Ausnahmemöglichkeit hat Deutschland mit der Regelung des § 2a Tier-LMÜV Gebrauch gemacht und den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, für die in der Vorschrift genannten Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen. Davon erfasst ist unter anderem die Durchführung der Schlacht tieruntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebes im Falle der Notschlachtung. Aufgrund dieser Vorschrift erfolgt die vorliegende Ernennung.

Art. 5 Absatz 2 Verordnung (EU) 2017/625 stellt Anforderungen an die Ernennung von amtlichen Tierärzten. Die Ernennung hat in schriftlicher Form unter Angabe der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten sowie der damit zusammenhängenden

Aufgaben, auf die sich die Ernennung bezieht, zu erfolgen. Die Ernennung unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung berücksichtigt und erfüllt diese Voraussetzungen.

Ziel der Regelung ist die Wahrung des Tierschutzes. Die Voraussetzung für eine Notschlachtung ist gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VI Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, dass ein ansonsten gesundes Tier einen Unfall erlitten hat, der seine Beförderung zum Schlachtbetrieb aus Gründen des Tierschutzes verhindert. Nachdem die Notschlachtung nur bei frisch verunfallten Tieren möglich ist und den Tieren langes Leiden erspart werden muss, ist in derartigen Situationen ein schnelles Handeln erforderlich. Dies kann insbesondere dadurch gewährleistet werden, dass die rechtlich erforderliche Schlachttieruntersuchung für die Notschlachtung durch Tierärzte durchgeführt wird, die innerhalb kurzer Zeit vor Ort sein können. Eine andere Möglichkeit, dem Tierschutz in gleichem Maße Rechnung tragen zu können, ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist eine Durchführung der Schlachttieruntersuchung durch ausschließlich im Amt angestellte amtliche Tierärzte oder Amtstierärzte im Hinblick auf das Erfordernis der schnellen Handlungsfähigkeit nicht gleich geeignet. Durch die Regelung wird neben dem Interesse des Tierschutzes auch dem Interesse der Tierhalter unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten Rechnung getragen, da ohne die Notschlachtung das Tier nicht mehr in die Lebensmittelkette eingebracht werden könnte.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ernennung unter Nr. 1. dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet, da die Ernennung unter Nummer 1. aus Gründen des Tierschutzes sofort und ohne zeitliche Verzögerung greifen muss. Nachdem die Notschlachtung nur bei frisch verunfallten Tieren möglich ist und den Tieren langes Leiden erspart werden muss, ist in derartigen Situationen schnelles Handeln erforderlich. Es kann daher nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Ernennung der amtlichen Tierärzte und Tierärztinnen gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

Die öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung ist nach § 41 Absatz 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zulässig. Da sich die Allgemeinverfügung an einen von der Anzahl nicht voraus bestimmbar Adressatenkreis richtet, wäre eine individuelle Bekanntgabe "untunlich".

Nach Art. 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, so dass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt und in Kraft tritt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:
KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de

erhoben werden.

Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Kirchheimbolanden, den 14.12.2022
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung der

2. Änderung der Satzung des Landkreises des Donnersbergkreises über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Vermeidung, Vor- bereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Gebührensatzung) vom 13. September 2011, geändert am 19. November 2019, in der Fassung vom 14. Dezember 2022

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) und der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Ä N D E R U N G S S A T Z U N G

des Landkreises Donnersbergkreis über die

Erhebung von Benutzungsgebühren

**für die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die Verwertung
und Beseitigung
von Abfällen
(Gebührensatzung)**

**vom 13. September 2011
in der Fassung vom 14. Dezember 2022**

§ 5

Gebührensätze

- (1) 1. Der Donnersbergkreis erhebt eine Gebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (Nicht-Kompostierer) von

| | monatlich € | jährlich € |
|------------------------|----------------|---------------|
| a) 1-Personen-Haushalt | 13,00 | 156,00 |
| b) 2-Personen-Haushalt | 20,00 | 240,00 |
| c) 3-Personen-Haushalt | 27,00 | 324,00 |

| | | |
|----------------------------------|--------------|---------------|
| d) 4-Personen-Haushalt | 29,00 | 348,00 |
| e) 5-Personen-Haushalt | 36,00 | 432,00 |
| f) 6-Personen-Haushalt | 38,00 | 456,00 |
| g) 7-Personen-Haushalt | 49,00 | 588,00 |
| h) 8- und Mehr-Personen-Haushalt | 51,00 | 612,00 |

und für die nach § 5 Abs. 9 in Verbindung mit § 8 Abs. 5 der Abfallsatzung anerkannte Eigenkompostierer

| | monatlich € | jährlich € |
|----------------------------------|----------------|---------------|
| a) 1-Personen-Haushalt | 9,00 | 108,00 |
| b) 2-Personen-Haushalt | 16,00 | 192,00 |
| c) 3-Personen-Haushalt | 23,00 | 276,00 |
| d) 4-Personen-Haushalt | 25,00 | 300,00 |
| e) 5-Personen-Haushalt | 32,00 | 384,00 |
| f) 6-Personen-Haushalt | 34,00 | 408,00 |
| g) 7-Personen-Haushalt | 41,00 | 492,00 |
| h) 8- und Mehr-Personen-Haushalt | 43,00 | 516,00 |

- Für die Veranlagung der Haushalte auf dem Grundstück werden grundsätzlich die Zahl der Haushaltsmitglieder nach den Daten der Meldebehörde unter Beachtung des § 5 Abs. 5 Abfallsatzung zugrunde gelegt.
- Als Haushaltsmitglieder gelten alle Personen, die sich tatsächlich und nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten und zu einem Haushalt gehören, auch wenn sie nicht gemeldet sind. Auf Antrag werden Haushaltsmitglieder, die sich nur an Wochenenden und/oder in den Ferien auf dem Grundstück (Veranlagungsort) aufhalten, nicht mitgerechnet bzw. von der Gebührenpflicht befreit (z. B. Studenten bzw. vergleichbare Personen).
- Für den Bedarf an einer Zusatztonne für Restabfall bestehen folgende Optionen

| | € | jährlich € | monatlich € |
|--|-------------|---------------|----------------|
| a) für ein 60 l Zusatz-Restabfallgefäß bei | 3,00 | | 36,00 |

| | | |
|---|--------------|---------------|
| 4-wöchiger Abfuhr | | |
| b) für ein 120 l Zusatz-Restabfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr | 6,00 | 72,00 |
| c) für ein 180 l Zusatz-Restabfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr | 8,92 | 107,00 |
| d) für ein 240 l Zusatz-Restabfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr | 11,92 | 143,00 |

5. Für den Bedarf an einer Zusatztonne für Bioabfall (Energietonne) bestehen folgende Optionen

| | monatlich € | jährlich € |
|---|----------------|---------------|
| a) Energietonne mit 60 l bei 2-wöchiger Abfuhr | 3,50 | 42,00 |
| b) Energietonne mit 120 l bei 2-wöchiger Abfuhr | 6,92 | 83,00 |
| c) Energietonne mit 240 l bei 2-wöchiger Abfuhr | 13,83 | 166,00 |

6. Die Kreisverwaltung ist berechtigt, mit den Eigentümern von Mietgrundstücken mit häufigem Mieterwechsel zur Verringerung des Änderungsdienstes eine an der Durchschnittsbelegung orientierte Pauschalveranlagung zu vereinbaren.

7. Die Gebühr für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Sack für Abfälle zur Beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 Abfallsatzung) beträgt je Stück **6,50 €**. Dies schließt die Gebühr für die Entsorgung ein, ohne dass bei Nichtbenutzung eine Erstattung erfolgt.

8. Für sonstige bebaute oder zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke wird die Jahresgebühr für einen Zwei-Personen-Haushalt berechnet.

8.1 Bei Wochenendhausgrundstücken gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 8 Abfallsatzung

8.2 Bei Grundstücken gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 7 Abfallsatzung

9. Die Gebühr für Abfallsäcke zum Entsorgen von Abfällen aus schwer erreichbaren Grundstücken (§ 13 Abs. 2 Nr. 9) beträgt **4,46 € / Abfallsack**. Die Gebühr wird nach Auslieferung (Ausgabe der Säcke für ein Jahr im Voraus) für die gesamte Anzahl an ausgelieferten Säcken fällig.

10. Die Entsorgung der sperrigen Abfälle aus privaten Haushaltungen gemäß § 15 Abs. 1 und 8 und § 16 der Abfallsatzung ist durch die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Gebühren mit abgegolten.

(2) Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen:

1. Der Donnersbergkreis erhebt eine Gebühr für die Bereitstellung, Abfuhr und Entsorgung der nachfolgend aufgeführten Abfallbehältnisse wie folgt:

| | monatlich € | jährlich € |
|---|-----------------|-----------------|
| a) für ein 60 l Restabfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr | 7,00 | 84,00 |
| b) für ein 120 l Restabfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr | 13,00 | 156,00 |
| c) für ein 180 l Restabfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr | 20,00 | 240,00 |
| d) für ein 240 l Restabfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr | 26,00 | 312,00 |
| e) für ein 1.100 l Restabfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr | 120,00 | 1.440,00 |
| f) für ein 1.100 l Restabfallgefäß bei 2-wöchiger Abfuhr | 240,00 | 2.880,00 |
| g) für ein 1.100 l Restabfallgefäß bei 1-wöchiger Abfuhr | 480,00 | 5.760,00 |
| 2. Für die nachfolgend zugelassenen Großbehälter erhebt der Donnersbergkreis eine Gebühr je Abfuhr ohne Beseitigungsgebühr wie folgt: | | |
| a) für einen Großbehälter für Abfälle zur Beseitigung mit 7.000 l Inhalt | 246,00 € | |
| b) für einen Großbehälter für Abfälle zur Beseitigung mit 10.000 l Inhalt | 246,00 € | |
| 3. Der Donnersbergkreis erhebt eine Gebühr für das Bereitstellen von Großbehältern wie folgt: | | |
| | monatlich € | jährlich € |
| a) für einen Großbehälter für Abfälle zur Beseitigung mit 7.000 l Inhalt | 53,00 | 636,00 |
| b) für einen Großbehälter für Abfälle zur Beseitigung mit 10.000 l Inhalt | 78,00 | 936,00 |

4. Der Donnersbergkreis erhebt eine Gebühr für die Erfassung von Bioabfällen aus anderen Herkunftsbereichen wie folgt:

| | monatlich € | jährlich € |
|--|----------------|---------------|
| a) Energietonne mit 60 l bei 2-wöchiger Abfuhr | 4,00 | 48,00 |
| b) Energietonne mit 120 l bei 2-wöchiger Abfuhr | 7,00 | 84,00 |
| c) Energietonne mit 240 l bei 2-wöchiger Abfuhr | 15,00 | 180,00 |

5. Die Jahresgebühr für die Entsorgung von Grundstücken, auf denen sowohl Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch aus anderen Herkunftsbereichen anfallen (gemischt genutzte Grundstücke gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 Abfallsatzung), richtet sich
- für den Wohnteil nach Abs. 1 (Haushaltsgröße)
 - für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen nach Abs. 2 Nr. 1-5.
6. Entsorgung rechtswidrig entrichteter Abfälle und für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden die Gebühren entsprechend des tatsächlich entstandenen Aufwandes berechnet.
7. Die Gebühr für die Beseitigung eines Autowracks (Kraftfahrzeug oder Anhänger) wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.
8. Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.

§ 12

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 14.12.2022
 Kreisverwaltung Donnersbergkreis
 gez.
 (Rainer Guth)
 Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

der

Rechtsverordnung über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes

„Villa am Knöpfchesbrunnenweg“ in Göllheim

in der Gemarkung der Gemeinde Göllheim, Verbandsgemeinde Göllheim, Donnersbergkreis.

Aufgrund von § 22 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und 5 DSchG vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert am 03.12.2014 (GVBl. S. 245) erlässt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Untere Denkmalschutzbehörde gem. § 24 Abs. 2 Nr. 3 DSchG im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Unterschutzstellung/Bezeichnung

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in der beigelegten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Göllheim, in dem archäologische Befunde und Funde zu erwarten sind, wird hiermit gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 DSchG als Grabungsschutzgebiet unter Schutz gestellt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Villa Am Knöpfchesbrunnenweg“ in Göllheim.

§ 2

Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet umfasst die nachfolgend genannten Parzellen innerhalb der Gemarkung Göllheim:

(Fdst. Göllheim 5, 7 und 40),

Flurstücke: 768/1 TF, 775/4, 775/5, 775/6, 775/11 TF, 776, 777, 778 TF, 780, 783/1, 785, 786 TF, 788 TF, 789 TF und 806 TF

Die beigelegte, den Geltungsbereich des Grabungsschutzgebietes kennzeichnende Karte, ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3 Beschreibung/ Schutzzweck

Es handelt sich bei dem Grabungsschutzgebiet „Villa Am Knöpfchesbrunnenweg“ in Göllheim, Flurstücke wie oben angeführt (§ 2 dieser Verordnung), um ein Areal, in dem mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der römischen Kaiserzeit zu rechnen ist.

Seit dem Jahr 1910 wurden im Bereich des unter Schutz zu stellenden Areals mehrere der römischen Kaiserzeit zugehörige Objekte entdeckt. Funde von römischen Dachziegelfragmenten und Fundamenten eines Bauwerks sowie die Überreste einer vermutlich dazugehörigen Wasserleitung in den folgenden Jahrzehnten bezeugten bereits zu früher Zeit eine römische Ansiedlung an dieser Stelle. In Zusammenhang hiermit könnte ein mögliches Gräberfeld stehen, welches sich direkt im Westen anschloss. Ein an dieser Stelle im Jahr 1924 gefundener römischer Sandsteinsarkophag enthielt eine Körperbestattung, einen Tonbecher und eine Münze, die in das 4. Jh. N. Chr. Verweisen. Ein Stück weiter en Hang nach Norden hinaus wurde 1975 eine merowingerzeitliche Körperbestattung entdeckt. Anhand der Beigaben (ein Fragment eines Kammes und das Bruchstück einer handgemachten Rippenschale) liegt eine zeitliche Einordnung in das 5./6. Jh. N. Chr. Nahe. Möglicherweise spricht dies für eine kontinuierliche Belegung des Gräberfeldes bis in die Völkerwanderungszeit bzw. in das frühe Mittelalter hinein.

Im Bereich der Fundstelle wurden mittels im Sommer 2014 und im Sommer 2019 aufgenommener Luftbilder Gebäudestrukturen im Getreide festgestellt. Derartige negative Bewuchsmerkmale entstehen, wenn sich unter der Humusschicht des Ackers Mauerreste befinden. Oberhalb der alten Fundamente ist der Boden nährstoffärmer, das Wasser fließt an den Steinen schneller nach unten ab und das Gemäuer hindert die Pflanzen an einem Zugang zu tieferem, feuchterem oder auch nährstoffreichem Boden. Das Resultat ist ein geringeres Wachstum und eine „Notreife“ der Pflanzen, wodurch diese schneller gelb werden, als die sie umgebenden übrigen noch grünen Halme. Im Getreidefeld lassen sich so die niedriger wachsenden, schneller gelb werdenden Pflanzen über Mauern aus der Luft als negative Anzeiger von Gebäudegrundrissen erkennen.

Deutlich sind unterschiedliche Räume – vermutlich aus dem rückwärtigen nördlichen Gebäudebereich – des Hauptgebäudes einer Villa zu erkennen, deren im Luftbild nicht erkennbare Front sich nach Süden zu öffnen scheint. Etwa 80 m südwestlich und 41 m südlich zeichnen sich im Getreide weitere Baustrukturen ab, bei der es sich um Nebengebäude handeln dürfte.

Der Fundplatz von Göllheim reiht sich somit in die dichte Villenlandschaft der Nord- bzw. Vorderpfalz ein. Er bildet ein Detail in den deutlich wahrnehmbaren Siedlungsketten entlang der Flussläufe (in diesem Fall eine Kette von Gutshöfen entlang der Südwest-Nordost verlaufenden Flusstäler zwischen Göllheim und Zellertal). Der römische Gutshof wurde siedlungsgünstig an einem nach Süden hin abfallenden Hang eines flachen, nach Osten geschlossenen und Südwesten geöffneten Tales, 260 m ü. NN erbaut. Nur 100m südöstlich der Villa befand sich ehemals ein von Nordosten nach Südwesten fließender Bach. Die nächste benachbarte Villa rustica befindet sich 1,5 km weiter nordöstlich bei Göllheim „Im Spieß“.

Derartige Gutshöfe wurden in der Regel von einer Einfassungsmauer begrenzt, wobei die „Villa Vorderberg“ in Büchelberg (Ldkr. Germersheim) dazu einen vollständigen Grundriss liefert. Die die Villa umgebende Fläche ist dort ca. 16-Mal größer als die überbaute Fläche des Hauptgebäudes (ebenfalls in Fließem, Vierherrenborn, Winnigen, Frankfurt a.M. und Wiebaden Nero-

berg zu beobachten), sodass auch in Göllheim mit einem entsprechend größeren Villenareal gerechnet werden muss. So ist um die teilweise erhaltenen Hauptgebäude mit einer Vielzahl an Wirtschaftsbauten und einer Umfassungsmauer zu rechnen.

Bei der Erforschung der Siedlungslandschaft der römischen Kaiserzeit sowie der Spätantike (1. bis 5. Jahrhundert) kommt den Villen eine wichtige Rolle zu, da sie die typische Bebauungsform im ländlich geprägten Hinterland großer städtischer Zentren darstellen. Er ist zusätzlich mit einer noch größeren Anzahl bislang nicht belegter Hofanlagen zu rechnen, die sich jedoch über Prognosemodelle ermitteln lassen. Diese beruhen wiederum auf der Normalverteilung nachweisbarer Villen. Daher ist jede neue, modern gegrabene römerzeitliche Villa rustica wichtig, um die kaiserzeitlichen und spätantiken Siedlungsstrukturen der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen. Darüber hinaus spielen sie eine große Rolle bei Fragen hinsichtlich einer Zäsur oder eines kontinuierlichen Übergangs zu den frühmittelalterlichen, merowingerzeitlichen Hofgründungen.

Damit zählt die Villa rustica von Göllheim zur römerzeitlichen Villenlandschaft, die zum einen für die Beurteilung der Siedlungsgeschichte des ländlich geprägten Raumes der Pfalz von der römischen Kaiserzeit bis zur Spätantike und zum anderen auch des Übergangs von Spätantike zu Frühmittelalter eine herausragende Stellung einnimmt und daher von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung ist.

§ 4

Genehmigungspflicht, Genehmigungsverfahren

1. Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstücken Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Hierzu zählen insbesondere, Aushubarbeiten, Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art. Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Donnersbergkreises (§§ 22 Abs. 3 und 21 Abs. 1 DSchG).
2. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, Uhlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.
3. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
4. Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
6. Maßnahmen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz in Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 25 DSchG sind nicht genehmigungspflichtig.
7. Eine landwirtschaftliche Nutzung des unter Schutz gestellten Areals ist weiterhin möglich und bedarf keiner Denkmalrechtlichen Genehmigung, sofern sich deren Bodeneingriffe auf den Mutterboden beschränken. Jegliche tiefer in den Unterboden reichenden landwirtschaftlichen Eingriffe sind entsprechend dieser Rechtsverordnung genehmigungspflichtig.

§ 5

Auskünfte, Betreten und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken haben den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6

Anzeigepflicht

1. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, ist mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen, wenn im Grabungsschutzgebiet bewegliche oder unbewegliche Gegenstände (Funde, § 16 DSchG) entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler im Sinne des § 3 Abs. 1 DSchG sind. Ersatzweise kann auch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, benachrichtigt werden (§ 17 Abs. 1 DSchG).
2. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, der Besitzer des Grundstückes, sonstige Verfügungsberechtigte und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung ein Fund entdeckt wurde. Die Benachrichtigung durch eine dieser Personen befreit die übrigen (§ 17 Abs. 2 DSchG).

§ 7

Erhaltung, Übergabe und Ablieferung von Funden

1. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach erfolgter Benachrichtigung (§ 6 Abs. 1 dieser Verordnung) in unverändertem Zustand zu halten und - soweit möglich - in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 18 Abs. 1 DSchG).
2. Bewegliche Funde sind der Generaldirektion Kulturelles Erbe, ersatzweise auch der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr besteht, dass sie abhandenkommen können (§ 18 Abs. 2 DSchG).
3. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, bewegliche Funde zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen (§ 19 Abs. 2 DSchG).
- 4.
5. Funde, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie von besonderem wissenschaftlichen Wert sind oder bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten (§ 22 DSchG) entdeckt werden.

§ 8

Duldungspflicht

Eigentümer und Besitzer eines Grundstückes und andere Verfügungsberechtigte über ein Grundstück, auf dem ein Fund entdeckt wurde, haben die zur sachgemäßen Bergung des Fundes und zur Klärung der Fundumstände notwendigen Maßnahmen zu dulden (§ 19 Abs. 1 DSchG).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 4 bis 8 dieser Rechtsverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000 Euro geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit beziehen oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 33 DSchG über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 10

Aufnahme in das Liegenschaftskataster/Denkmalbuch

Die Unterschutzstellung wird gem. § 10 DSchG in das bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis geführte Denkmalbuch eingetragen und in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 07.12.2022
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

der

Rechtsverordnung über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes

„Im Spieß“ in Göllheim

in der Gemarkung der Gemeinde Göllheim, Verbandsgemeinde Göllheim, Donnersbergkreis.

Aufgrund von § 22 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und 5 DSchG vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert am 03.12.2014 (GVBl. S. 245) erlässt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Untere Denkmalschutzbehörde gem. § 24 Abs. 2 Nr. 3 DSchG im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Unterschutzstellung/Bezeichnung

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Göllheim, in dem archäologische Befunde und Funde zu erwarten sind, wird hiermit gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 DSchG als Grabungsschutzgebiet unter Schutz gestellt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Im Spieß“ in Göllheim.

§ 2

Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet umfasst die nachfolgend genannten Parzellen innerhalb der Gemarkung Göllheim:

(Fdst. Göllheim 4, 9, 15, 18, 26, 32, 34, 41),

Parzellen: 688, 689, 697, 698/2, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 705/1, 705/2, 706, 707, 708, 709, 710, 712, 714, 715, 4846

Die beigefügte, den Geltungsbereich des Grabungsschutzgebietes kennzeichnende Karte, ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3 Beschreibung/ Schutzzweck

Es handelt sich bei dem Grabungsschutzgebiet „Im Spieß“ in Göllheim, Parzellen wie oben angeführt (§ 2 dieser Verordnung), um ein Areal, in dem mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der Vorgeschichte, der Steinzeit, der vorrömischen Eisenzeit, der römischen Kaiserzeit und der Spätantike zu rechnen ist.

Seit 1956 lässt sich auf der Gewann „Im Spieß“ nördlich des Gundheimerhofs eine römische Siedlungsstelle durch diverses Fundmaterial und angepflügte Fundamente nachweisen. Vereinzelt Begehungen des Geländes ab den 1960er Jahren brachten weitere Siedlungsfunde hervor, die z.T. bis in die vorgeschichtliche Zeit zurückdatieren. 1991 wurden schließlich die Strukturen einer Villa rustica, eines römischen Gutshofes, mithilfe von Luftbildbefunden dokumentiert. Jüngste Luftbilder bestätigen ebenfalls die Villa, wobei der unterschiedliche Ackerbewuchs hier mehrere Gebäudestrukturen erkennen lässt. Bei Gebäude 1 handelt es sich wahrscheinlich um das Hauptgebäude (ca. 36,6 x 25,75 m / 110 x 75 pedes drusiani) und bei Gebäude 2 um ein separates Bad des Gutshofes. Die restlichen Strukturen (3-5) lassen sich aufgrund des aktuellen Kenntnisstands bislang als Wirtschaftsbauten ansprechen, bei denen sich auch der pes drusianus (römische Fuß) als Maßeinheit beobachten lässt. Eine Fülle an Fundmaterial – darunter auffällig viele Münzen, Münzpunzen bzw. Gegenstempel, römische Bau- und Feinkeramik sowie Mörtel- und Putzbrocken, das in den vergangenen Jahren durch intensive Begehung ehrenamtlicher Mitarbeiter geborgen wurde, bestätigt abermals eine Datierung der Anlage in römische Zeit und belegt zusammen mit den Luftbildbefunden einen römischen Gutshof von außerordentlicher Größe.

Der Fundplatz von Göllheim reiht sich somit in die dichte Villenlandschaft der Nord- bzw. Vorderpfalz ein. Er bildet ein Detail in den deutlich wahrnehmbaren Siedlungsketten entlang der Wasserläufe (hier: Ammelbach) und findet sich in typischer Lage am Südhang. Seinen nächsten Nachbarn findet man gerade mal einen Kilometer weiter östlich mit der römischen Villa von Biedesheim.

Bei der Erforschung der Siedlungslandschaft der römischen Kaiserzeit sowie der Spätantike (1. bis 5. Jahrhundert) kommt den Villen eine wichtige Rolle zu, da sie die typische Bebauungsform im ländlich geprägten Hinterland großer städtischer Zentren darstellen. Es ist zusätzlich mit einer noch größeren Anzahl bislang nicht bekannter Hofanlagen zu rechnen, die sich jedoch über Prognosemodelle ermitteln lassen. Diese beruhen wiederum auf der Normalverteilung nachweisbarer Villen. Daher ist jede neue, modern gegrabene römerzeitliche Villa rustica wichtig, um die kaiserzeitlichen und spätantiken Siedlungsstrukturen der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen. Darüber hinaus spielen sie eine große Rolle bei Fragen hinsichtlich einer Zäsur oder eines kontinuierlichen Übergangs zu den frühmittelalterlichen, merowingerzeitlichen Hofgründungen.

Damit zählt die Villa rustica von Göllheim zur römerzeitlichen Villenlandschaft, die zum einen für die Beurteilung (1) der Siedlungsgeschichte des ländlich geprägten Raumes der Pfalz von der römischen Kaiserzeit bis zur Spätantike und zum anderen auch (2) des Übergangs von Spätantike zu Frühmittelalter eine herausragende Stellung einnimmt und daher von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung ist.

§ 4

Genehmigungspflicht, Genehmigungsverfahren

1. Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstücken Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Hierzu zählen insbesondere, Aushubarbeiten, Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art. Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Donnersbergkreises (§§ 22 Abs. 3 und 21 Abs. 1 DSchG).
2. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, Uhlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.
3. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
4. Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
6. Maßnahmen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz in Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 25 DSchG sind nicht genehmigungspflichtig.
7. Eine landwirtschaftliche Nutzung des unter Schutz gestellten Areals ist weiterhin möglich und bedarf keiner denkmalrechtlichen Genehmigung, sofern sich deren Bodeneingriffe auf den Mutterboden beschränken. Jegliche tiefer in den Unterboden reichenden landwirtschaftlichen Eingriffe sind entsprechend dieser Rechtsverordnung genehmigungspflichtig.

§ 5

Auskünfte, Betreten und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken haben den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6 Anzeigepflicht

1. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, ist mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen, wenn im Grabungsschutzgebiet bewegliche oder unbewegliche Gegenstände (Funde, § 16 DSchG) entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler im Sinne des § 3 Abs. 1 DSchG sind. Ersatzweise kann auch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, benachrichtigt werden (§ 17 Abs. 1 DSchG).
2. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, der Besitzer des Grundstückes, sonstige Verfügungsberechtigte und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung ein Fund entdeckt wurde. Die Benachrichtigung durch eine dieser Personen befreit die übrigen (§ 17 Abs. 2 DSchG).

§ 7 Erhaltung, Übergabe und Ablieferung von Funden

1. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach erfolgter Benachrichtigung (§ 6 Abs. 1 dieser Verordnung) in unverändertem Zustand zu halten und - soweit möglich - in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 18 Abs. 1 DSchG).
2. Bewegliche Funde sind der Generaldirektion Kulturelles Erbe, ersatzweise auch der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr besteht, dass sie abhanden kommen können (§ 18 Abs. 2 DSchG).
3. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, bewegliche Funde zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen (§ 19 Abs. 2 DSchG).
4. Funde, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie von besonderem wissenschaftlichen Wert sind oder bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten (§ 22 DSchG) entdeckt werden.

§ 8 Duldungspflicht

Eigentümer und Besitzer eines Grundstückes und andere Verfügungsberechtigte über ein Grundstück, auf dem ein Fund entdeckt wurde, haben die zur sachgemäßen Bergung des Fundes und zur Klärung der Fundumstände notwendigen Maßnahmen zu dulden (§ 19 Abs. 1 DSchG).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 4 bis 8 dieser Rechtsverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000 Euro geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit beziehen oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 33 DSchG über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 10

Aufnahme in das Liegenschaftskataster/Denkmalbuch

Die Unterschutzstellung wird gem. § 10 DSchG in das bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis geführte Denkmalbuch eingetragen und in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 07.12.2022
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

der

Rechtsverordnung über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes

„Villa am alten Hof“ in Albisheim (Pfrimm)

in der Gemarkung der Gemeinde Albisheim (Pfrimm), Verbandsgemeinde Göllheim, Donnersbergkreis.

Aufgrund von § 22 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und 5 DSchG vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert am 03.12.2014 (GVBl. S. 245) erlässt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Untere Denkmalschutzbehörde gem. § 24 Abs. 2 Nr. 3 DSchG im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Unterschutzstellung/Bezeichnung

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Albisheim (Pfrimm), in dem archäologische Befunde und Funde zu erwarten sind, wird hiermit gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 DSchG als Grabungsschutzgebiet unter Schutz gestellt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Villa am alten Hof“ in Albisheim (Pfrimm).

§ 2

Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet umfasst die nachfolgend genannten Parzellen innerhalb der Gemarkung Albisheim (Pfrimm):

(Fdst. Albisheim (Pfrimm) 2, 26),

Flurstücke: 1034 TF, 1036/1, 1038/1, 1039, 1040, 1040/1, 1041

Die beigefügte, den Geltungsbereich des Grabungsschutzgebietes kennzeichnende Karte, ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3 Beschreibung/ Schutzzweck

Es handelt sich bei dem Grabungsschutzgebiet „Villa am alten Hof“ in Albisheim (Pfrimm), Flurstücke wie oben angeführt (§ 2 dieser Verordnung), um ein Areal, in dem mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der römischen Kaiserzeit zu rechnen ist.

Die Siedlungsstelle ist bereits seit dem frühen 20. Jahrhundert bekannt. Damals wurden hier zahlreiche römische Ziegeln und eine Steinsäule gefunden. Zusätzlich war damals schon bekannt, dass sich in trockenen Jahren Fundamentzüge im Feld über negative Bewuchsmerkmale abzeichneten. Dies liegt daran, dass das Steinmaterial das Wachstum der Pflanzen hemmt, da die Wurzeln der Pflanzen nicht zu tiefer liegenden Feuchte gelangen. Der geringere Nährstoffgehalt des Bodens führt zu niedrigerem Wuchs, vorzeitigen Reife mit Gelbfärbung bzw. leichterem Austrocknen der Feldfrucht.

Seit den neunziger Jahren wird das Gelände intensiv befliegen. Über die Luftbilder konnte über die negativen Bewuchsspuren das ganze Ausmaß der Siedlungsstelle erfasst werden und die Gebäude als Überreste einer ausgedehnten Villa rustica interpretiert werden. Dabei lässt sich ein Haupt- mit mehreren Nebengebäuden rekonstruieren. Unter den Wirtschaftsbauten lassen sich ein stark fundamentierter Speicherbau und eine große Wirtschaftsfalle des „Basilikatyps“ belegen. Bei einer baubegleitenden Maßnahme wurde 1997 östlich der Luftbildbefunde eine römische Abfallgrube angeschnitten, die die Ausdehnung der Villenstelle bis in das heute bebaute Gelände belegt. Feldbegehungen erbrachten seit 2003 vermehrt römische Feinkeramik sowie Metall- und Münzfunde des späten 3. und 4. Jahrhunderts. Letztere geben dabei einen ersten Anhaltspunkt für die zeitliche Einordnung der Ansiedlung.

Der Fundplatz von Albisheim (Pfrimm) reiht sich somit in die dichte Villenlandschaft der Nord- bzw. Vorderpfalz ein. Er bildet ein Detail in den deutlich wahrnehmbaren Siedlungsketten entlang der Wasserläufe (hier: Pfrimm), welche vorwiegend an den Südhängen der fruchtbaren Ost-West-verlaufenden Lößriedeln zu beobachten sind. Seinen nächsten Nachbarn findet man knapp 1,8 Kilometer weiter westlich mit der Villa rustica von Marnheim. Die Gebäudeverteilung lässt bislang eine Portikusvilla der Kategorie C vermuten (s. dazu Typen römischer Gutshöfe bei Bernhard, Pfalzatlas, 159). Die Ausmaße des Hauptgebäudes zeigen Parallelen zu der Villa in Marnheim.

Bei der Erforschung der Siedlungslandschaft der römischen Kaiserzeit sowie der Spätantike (1. bis 5. Jahrhundert) kommt den Villen eine wichtige Rolle zu, da sie die typische Bebauungsform im ländlich geprägten Hinterland großer städtischer Zentren darstellen. Es ist zusätzlich mit einer noch größeren Anzahl bislang nicht belegter Hofanlagen zu rechnen, die sich jedoch über Prognosemodelle ermitteln lassen. Diese beruhen wiederum auf der Normalverteilung nachweisbarer Villen. Daher ist jede neue, modern gegrabene römerzeitliche Villa rustica wichtig, um die kaiserzeitlichen und spätantiken Siedlungsstrukturen der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen. Darüber hinaus spielen sie eine große Rolle bei Fragen hinsichtlich einer Zäsur oder eines kontinuierlichen Übergangs zu den frühmittelalterlichen, merowingerzeitlichen Hofgründungen.

Damit zählt die Villa rustica von Albisheim (Pfrimm) zur römerzeitlichen Villenlandschaft, die zum einen für die Beurteilung der Siedlungsgeschichte des ländlich geprägten Raumes der Pfalz von

der römischen Kaiserzeit bis zur Spätantike und zum anderen auch des Übergangs von Spätantike zu Frühmittelalter eine herausragende Stellung einnimmt und daher von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung ist.

§ 4

Genehmigungspflicht, Genehmigungsverfahren

1. Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstücken Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Hierzu zählen insbesondere, Aushubarbeiten, Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art. Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Donnersbergkreises (§§ 22 Abs. 3 und 21 Abs. 1 DSchG).
2. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, Uhlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.
3. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
4. Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
6. Maßnahmen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz in Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 25 DSchG sind nicht genehmigungspflichtig.
7. Eine landwirtschaftliche Nutzung des unter Schutz gestellten Areals ist weiterhin möglich und bedarf keiner denkmalrechtlichen Genehmigung, sofern sich deren Bodeneingriffe auf den Mutterboden beschränken. Jegliche tiefer in den Unterboden reichenden landwirtschaftlichen Eingriffe sind entsprechend dieser Rechtsverordnung genehmigungspflichtig.

§ 5

Auskünfte, Betreten und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken haben den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6

Anzeigepflicht

1. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, ist mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen, wenn im Grabungsschutzgebiet bewegliche oder unbewegliche Gegenstände (Funde, § 16 DSchG) entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler im Sinne des § 3 Abs. 1 DSchG sind. Ersatzweise kann auch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, benachrichtigt werden (§ 17 Abs. 1 DSchG).
2. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, der Besitzer des Grundstückes, sonstige Verfügungsberechtigte und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung ein Fund entdeckt wurde. Die Benachrichtigung durch eine dieser Personen befreit die übrigen (§ 17 Abs. 2 DSchG).

§ 7

Erhaltung, Übergabe und Ablieferung von Funden

1. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach erfolgter Benachrichtigung (§ 6 Abs. 1 dieser Verordnung) in unverändertem Zustand zu halten und - soweit möglich - in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 18 Abs. 1 DSchG).
2. Bewegliche Funde sind der Generaldirektion Kulturelles Erbe, ersatzweise auch der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr besteht, dass sie abhanden kommen können (§ 18 Abs. 2 DSchG).
3. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, bewegliche Funde zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen (§ 19 Abs. 2 DSchG).
4. Funde, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie von besonderem

wissenschaftlichen Wert sind oder bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten (§ 22 DSchG) entdeckt werden.

§ 8 Duldungspflicht

Eigentümer und Besitzer eines Grundstückes und andere Verfügungsberechtigte über ein Grundstück, auf dem ein Fund entdeckt wurde, haben die zur sachgemäßen Bergung des Fundes und zur Klärung der Fundumstände notwendigen Maßnahmen zu dulden (§ 19 Abs. 1 DSchG).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 4 bis 8 dieser Rechtsverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000 Euro geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit beziehen oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 33 DSchG über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 10 Aufnahme in das Liegenschaftskataster/Denkmalbuch

Die Unterschutzstellung wird gem. § 10 DSchG in das bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis geführte Denkmalbuch eingetragen und in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 07.12.2022
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

der

Rechtsverordnung über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes

„Villa unter der Benn“ in Albisheim (Pfrimm)

in der Gemarkung der Gemeinde Albisheim/Pfrimm, Verbandsgemeinde Göllheim, Donnersbergkreis.

Aufgrund von § 22 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und 5 DSchG vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert am 03.12.2014 (GVBl. S. 245) erlässt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Untere Denkmalschutzbehörde gem. § 24 Abs. 2 Nr. 3 DSchG im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Unterschutzstellung/Bezeichnung

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Albisheim/Pfrimm, in dem archäologische Befunde und Funde zu erwarten sind, wird hiermit gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 DSchG als Grabungsschutzgebiet unter Schutz gestellt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Villa Unter der Benn“ in Albisheim/Pfrimm.

§ 2

Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet umfasst die nachfolgend genannten Parzellen innerhalb der Gemarkung Albisheim/Pfrimm:

(Fdst. Albisheim/Pfrimm 9),

Flurstücke: 1675/1 TF, 1676/1

Die beigefügte, den Geltungsbereich des Grabungsschutzgebietes kennzeichnende Karte, ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3 Beschreibung/ Schutzzweck

Es handelt sich bei dem Grabungsschutzgebiet „Villa Unter der Benn“ in Albisheim/Pfrimm, Flurstücke wie oben angeführt (§ 2 dieser Verordnung), um ein Areal, in dem mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der römischen Kaiserzeit und Spätantike zu rechnen ist.

Die Fundstelle „Untere Benn“ ist bereits seit Ende des 19. Jahrhunderts bekannt. Im Jahr 1889 wurden erstmals auf dem Gelände römische Tegulae (Dachziegel) und Keramik gefunden. Bekannt war, dass bereits zu früherer Zeit Bauern hier ortsfremde Sandsteine abgefahren hatten. Das Vorkommen von Baumaterialien aus Ton und Stein an dieser Stelle sowie die siedlungsgünstige Lage an einem leicht nach Südosten hin abfallenden Hang und die Nähe zu einem circa 100 m entfernten Bachlauf ließen früh die Schlussfolgerung zu, dass sich auf dem Areal eine römische Ansiedlung befunden haben musste. Ab 1950 erhärtete sich dieser Verdacht durch weitere bei Feldarbeiten und Begehungen gefundene Dachziegel, römische Keramik und eine Münze. Mehrere Luftbilder von Befliegungen des Areals, die vom Sommer 1990 bis Sommer 1992 und erneut 2010 und 2017 durchgeführt wurden, zeigen im Ackerbewuchs als negative Bewuchsspuren mehrere deutliche Strukturen von verschiedenen Gebäuden, die über eine größere Fläche verteilt liegen.

Gezielte Begehungen ab dem Ende der 90er Jahre erbrachten weitere römische Keramik, Ziegel, Mörtel, Fragmente von Glasgefäßen, Nägel, Eisenteile, eine Fibel und mehrere Münzen. Letztere sind zeitlich in die Römische Kaiserzeit, überwiegend aber in die Spätantike einzuordnen.

Der Fundplatz von Albisheim/Pfrimm reiht sich somit in die dichte Villenlandschaft der Nord- bzw. Vorderpfalz ein. Er bildet ein Detail in den deutlich wahrnehmbaren Siedlungsketten entlang der Wasserläufe (hier: Kleppermühlbach), welche vorwiegend an den Südhängen der fruchtbaren Ost-West-verlaufenden Lößriedeln zu beobachten sind. Der Gutshof liegt auf einem südöstlich zum Kleppermühlbach hin abfallenden Hang (195 m ü. NN), dessen nach Süden geöffnetes Tal beiderseits von Höhenzügen begrenzt wird. Nur 290 m südlich der Fundstelle mündet der Kleppermühlbach in den Richtung Südosten fließenden größeren Leiselsbach.

Die nächste benachbarte Villa rustica findet man knapp einen Kilometer weiter nordöstlich bei Stetten „In der Hutschelwiese“.

Bei der Villa von Albisheim/Pfrimm handelt es sich um eine Portikusvilla der Kategorie D (s. dazu Typen römischer Gutshöfe bei Bernhard, Ländliche Strukturen, 71 f.) mit einer Frontlänge von 25 m mit angesetzter Portikusfront und Eckrisaliten. Diese stellt den gängigsten Typus unter den römischen Herrenhäusern dar (vgl. etwa die Villa „Am Etzbrühl“ bei Essingen). Im Umfeld des Hauptgebäudes lassen sich vier weitere Gebäude durch negative Bewuchsspuren identifizieren, bei denen es sich teilweise um Wirtschaftsgebäude handeln dürfte. Ein weiterer Bau, der südwestlich des Hauptgebäudes liegt, besitzt im Süden eine Apsis die an dieser Stelle einen externen Badebetrieb vermuten lässt. Vergleichbar hierzu wäre die Villa „Im Erb“ bei Lachen-Speyerdorf, ebenfalls eine Portikusvilla mit ausgelagertem Badebereich.

Bei der Erforschung der Siedlungslandschaft der römischen Kaiserzeit sowie der Spätantike (1. bis 5. Jahrhundert) kommt den Villen eine wichtige Rolle zu, da sie die typische Bebauungsform im ländlich geprägten Hinterland großer städtischer Zentren darstellen. Er ist zusätzlich mit einer

noch größeren Anzahl bislang nicht belegter Hofanlagen zu rechnen, die sich jedoch über Prognosemodelle ermitteln lassen. Diese beruhen wiederum auf der Normalverteilung nachweisbarer Villen. Daher ist jede neue, modern gegrabene römische Villa rustica wichtig, um die kaiserzeitlichen und spätantiken Siedlungsstrukturen der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen. Darüber hinaus spielen sie eine große Rolle bei Fragen hinsichtlich einer Zäsur oder eines kontinuierlichen Übergangs zu den frühmittelalterlichen, merowingischen Hofgründungen.

Damit zählt die Villa rustica von Albisheim/Pfrimm „Unter der Bann“ zur römischen Villenlandschaft, die zum einen für die Beurteilung der Siedlungsgeschichte des ländlich geprägten Raumes der Pfalz von der römischen Kaiserzeit bis zur Spätantike und zum anderen auch des Übergangs von Spätantike zu Frühmittelalter eine herausragende Stellung einnimmt und daher von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung ist.

§ 4

Genehmigungspflicht, Genehmigungsverfahren

1. Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstücken Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Hierzu zählen insbesondere, Aushubarbeiten, Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art. Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Donnersbergkreises (§§ 22 Abs. 3 und 21 Abs. 1 DSchG).
2. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, Uhlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.
3. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
4. Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
6. Maßnahmen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz in Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 25 DSchG sind nicht genehmigungspflichtig.

7. Eine landwirtschaftliche Nutzung des unter Schutz gestellten Areals ist weiterhin möglich und bedarf keiner denkmalrechtlichen Genehmigung, sofern sich deren Bodeneingriffe auf den Mutterboden beschränken. Jegliche tiefer in den Unterboden reichenden landwirtschaftlichen Eingriffe sind entsprechend dieser Rechtsverordnung genehmigungspflichtig.

§ 5

Auskünfte, Betreten und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken haben den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6

Anzeigepflicht

1. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, ist mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen, wenn im Grabungsschutzgebiet bewegliche oder unbewegliche Gegenstände (Funde, § 16 DSchG) entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler im Sinne des § 3 Abs. 1 DSchG sind. Ersatzweise kann auch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, benachrichtigt werden (§ 17 Abs. 1 DSchG).
2. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, der Besitzer des Grundstückes, sonstige Verfügungsberechtigte und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung ein Fund entdeckt wurde. Die Benachrichtigung durch eine dieser Personen befreit die übrigen (§ 17 Abs. 2 DSchG).

§ 7

Erhaltung, Übergabe und Ablieferung von Funden

1. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach erfolgter Benachrichtigung (§ 6 Abs. 1 dieser Verordnung) in unverändertem Zustand zu halten und - soweit möglich - in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 18 Abs. 1 DSchG).
2. Bewegliche Funde sind der Generaldirektion Kulturelles Erbe, ersatzweise auch der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr besteht, dass sie abhandenkommen können (§ 18 Abs. 2 DSchG).

3. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, bewegliche Funde zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen (§ 19 Abs. 2 DSchG).
4. Funde, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie von besonderem wissenschaftlichen Wert sind oder bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten (§ 22 DSchG) entdeckt werden.

§ 8 Duldungspflicht

Eigentümer und Besitzer eines Grundstückes und andere Verfügungsberechtigte über ein Grundstück, auf dem ein Fund entdeckt wurde, haben die zur sachgemäßen Bergung des Fundes und zur Klärung der Fundumstände notwendigen Maßnahmen zu dulden (§ 19 Abs. 1 DSchG).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 4 bis 8 dieser Rechtsverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000 Euro geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit beziehen oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 33 DSchG über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 10 Aufnahme in das Liegenschaftskataster/Denkmalbuch

Die Unterschutzstellung wird gem. § 10 DSchG in das bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis geführte Denkmalbuch eingetragen und in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 07.12.2022
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

der

Rechtsverordnung über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes

„Villa im Römerhang“ in Biedesheim

in der Gemarkung der Gemeinde Biedesheim, Verbandsgemeinde Göllheim, Donnersbergkreis.

Aufgrund von § 22 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und 5 DSchG vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert am 03.12.2014 (GVBl. S. 245) erlässt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Untere Denkmalschutzbehörde gem. § 24 Abs. 2 Nr. 3 DSchG im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Unterschutzstellung/Bezeichnung

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Biedesheim, in dem archäologische Befunde und Funde zu erwarten sind, wird hiermit gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 DSchG als Grabungsschutzgebiet unter Schutz gestellt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Villa im Römerhang“ in Biedesheim.

§ 2

Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet umfasst die nachfolgend genannten Parzellen innerhalb der Gemarkung Biedesheim:

Fdst. Biedesheim 8, 9, 10, 12, 13,

Flurstücke: 1349/1, 1350, 1351, 1352, 1353, 1355/1

Die beigefügte, den Geltungsbereich des Grabungsschutzgebietes kennzeichnende Karte, ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Beschreibung/ Schutzzweck

Es handelt sich bei dem Grabungsschutzgebiet „Villa im Römerhang“ in Biedesheim, Flurstücke wie oben angeführt (§ 2 dieser Verordnung), um ein Areal, in dem mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden vereinzelt aus dem Neolithikum, besonders aber aus der römischen Kaiserzeit zu rechnen ist.

Die Fundstelle bei Biedesheim ist bereits seit dem späten 19. Jahrhundert bekannt. Damals wurde hier eine Körperbestattung mit römischem Fundmaterial gefunden. Im Laufe des folgenden Jahrhunderts wurden dann mehrere römische Fundamente auf dem Gelände dokumentiert. Zudem konnte eine Vielzahl an römischer Fein- und Baukeramik, Mörtel und bemaltem Wandputz festgestellt werden. Westlich dieser Gebäudestrukturen wurden zudem die Überreste einer römischen Wasserleitung dokumentiert.

Durch den vermehrten Einsatz der Luftbildarchäologie konnten schließlich ab den frühen neunziger Jahren die zunächst einzeln dokumentierten Gebäude als Räume einer ausgedehnten Villa rustica identifiziert werden. Die Aufnahmen zeigen über sog. negative Bewuchsmerkmale den Grundriss der Villa rustica. Diese besteht aus einem Hauptgebäude und mehreren kleinen Nebengebäuden. Im direkten Umfeld des Hauptgebäudes sind bei Begehungen darüber hinaus vermehrt römische Bau- und Geschirrk Keramik sowie Metallobjekte gefunden worden.

Der Fundplatz von Biedesheim reiht sich somit in die dichte Villenlandschaft der Nord- bzw. Vorderpfalz ein. Er bildet ein Detail in den deutlich wahrnehmbaren Siedlungsketten entlang der Wasserläufe (hier: Mohrbach), welche vorwiegend an den Südhängen der fruchtbaren Ost-Westverlaufenden Lößriedeln zu beobachten sind. Seinen nächsten Nachbarn findet man knapp 1,6 Kilometer weiter westlich mit der Villa rustica von Göllheim, folgt man der 250 m Höhenlinie. Die Gebäudeverteilung lässt eine Portikusvilla der Kategorie C mit einer Frontlänge zwischen 40 bis 70 m vermuten (s. dazu Typen römischer Gutshöfe bei Bernhard, Pfalzatlas, 159).

Bei der Erforschung der Siedlungslandschaft der römischen Kaiserzeit sowie der Spätantike (1. bis 5. Jahrhundert) kommt den Villen eine wichtige Rolle zu, da sie die typische Bebauungsform im ländlich geprägten Hinterland großen städtischen Zentren darstellen. Es ist zusätzlich mit einer noch größeren Anzahl bislang nicht belegter Hofanlagen zu rechnen, die sich jedoch über Prognosemodelle ermitteln lassen. Diese beruhen wiederum auf der Normalverteilung nachweisbarer Villen. Daher ist jede neue, modern gegrabene römerzeitliche Villa rustica wichtig, um die kaiserzeitlichen und spätantiken Siedlungsstrukturen der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen. Darüber hinaus spielen sie eine große Rolle bei Fragen hinsichtlich einer Zäsur oder eines kontinuierlichen Übergangs zu den frühmittelalterlichen, merowingerzeitlichen Hofgründungen.

Damit zählt die Villa rustica von Biedesheim zur römerzeitlichen Villenlandschaft, die zum einen für die Beurteilung (1) der Siedlungsgeschichte der ländlich geprägten Raumes der Pfalz von der römischen Kaiserzeit bis zur Spätantike und zum anderen aus (2) des Übergangs von Spätantike zu Frühmittelalter eine herausragende Stellung einnimmt und daher von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorische Bedeutung ist.

§ 4

Genehmigungspflicht, Genehmigungsverfahren

1. Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstücken Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Hierzu zählen insbesondere, Aushubarbeiten, Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art. Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Donnersbergkreises (§§ 22 Abs. 3 und 21 Abs. 1 DSchG).
2. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, Uhlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.
3. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
4. Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
6. Maßnahmen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz in Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 25 DSchG sind nicht genehmigungspflichtig.
7. Eine landwirtschaftliche Nutzung des unter Schutz gestellten Areals ist weiterhin möglich und bedarf keiner denkmalrechtlichen Genehmigung, sofern sich deren Bodeneingriffe auf den Mutterboden beschränken. Jegliche tiefer in den Unterboden reichenden landwirtschaftlichen Eingriffe sind entsprechend dieser Rechtsverordnung genehmigungspflichtig.

§ 5

Auskünfte, Betreten und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken haben den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6 Anzeigepflicht

1. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, ist mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen, wenn im Grabungsschutzgebiet bewegliche oder unbewegliche Gegenstände (Funde, § 16 DSchG) entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler im Sinne des § 3 Abs. 1 DSchG sind. Ersatzweise kann auch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, benachrichtigt werden (§ 17 Abs. 1 DSchG).
2. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, der Besitzer des Grundstückes, sonstige Verfügungsberechtigte und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung ein Fund entdeckt wurde. Die Benachrichtigung durch eine dieser Personen befreit die übrigen (§ 17 Abs. 2 DSchG).

§ 7 Erhaltung, Übergabe und Ablieferung von Funden

1. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach erfolgter Benachrichtigung (§ 6 Abs. 1 dieser Verordnung) in unverändertem Zustand zu halten und - soweit möglich - in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 18 Abs. 1 DSchG).
2. Bewegliche Funde sind der Generaldirektion Kulturelles Erbe, ersatzweise auch der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr besteht, dass sie abhanden kommen können (§ 18 Abs. 2 DSchG).
3. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, bewegliche Funde zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen (§ 19 Abs. 2 DSchG).
4. Funde, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie von besonderem wissenschaftlichen Wert sind oder bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten (§ 22 DSchG) entdeckt werden.

§ 8 Duldungspflicht

Eigentümer und Besitzer eines Grundstückes und andere Verfügungsberechtigte über ein Grundstück, auf dem ein Fund entdeckt wurde, haben die zur sachgemäßen Bergung des Fundes und zur Klärung der Fundumstände notwendigen Maßnahmen zu dulden (§ 19 Abs. 1 DSchG).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 4 bis 8 dieser Rechtsverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000 Euro geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit beziehen oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 33 DSchG über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 10

Aufnahme in das Liegenschaftskataster/Denkmalbuch

Die Unterschutzstellung wird gem. § 10 DSchG in das bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis geführte Denkmalbuch eingetragen und in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 07.12.2022
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

der

Rechtsverordnung über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes

„Villa Harxheimer Rech“ in Bubenheim

in der Gemarkung der Gemeinde Bubenheim, Verbandsgemeinde Göllheim, Donnersbergkreis.

Aufgrund von § 22 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und 5 DSchG vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert am 03.12.2014 (GVBl. S. 245) erlässt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Untere Denkmalschutzbehörde gem. § 24 Abs. 2 Nr. 3 DSchG im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Unterschutzstellung/Bezeichnung

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in der beigelegten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Bubenheim, in dem archäologische Befunde und Funde zu erwarten sind, wird hiermit gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 DSchG als Grabungsschutzgebiet unter Schutz gestellt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Villa Harxheimer Rech“ in Bubenheim.

§ 2

Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet umfasst die nachfolgend genannten Parzellen innerhalb der Gemarkung Bubenheim:

(Fdst. Bubenheim 8),

Flurstücke: 443 TF, 444 TF, 445 TF, 447/1 TF, 447/2 TF, 447/3 TF, 448 TF, 449/6 TF, 450/2 TF, 451 TF, 452 TF, 470 TF

Die beigelegte, den Geltungsbereich des Grabungsschutzgebietes kennzeichnende Karte, ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3 Beschreibung/ Schutzzweck

Es handelt sich bei dem Grabungsschutzgebiet „Villa Harxheimer Rech“ in Bubenheim, Flurstücke wie oben angeführt (§ 2 dieser Verordnung), um ein Areal, in dem mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der römischen Kaiserzeit zu rechnen ist.

Die Fundstelle wurde im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts über sog. negative Bewuchsmerkmale in Luftbildern erkannt. Dabei zeichnen sich Gebäudestrukturen durch niedrigeren Wuchs, vorzeitige Reife mit Gelbfärbung bzw. Austrocknen der Feldfrucht ab. Dies liegt daran, dass das Steinmaterial das Wachstum der Pflanzen hemmt, da die Wurzeln der Pflanzen nicht zu tiefer liegenden Feuchte gelangen. Somit besitzt der Boden hier einen niedrigeren Nährstoffgehalt, der zu den oben genannten Erscheinungen führt. In diesem Zusammenhang wurde das Gelände zusätzlich gegangen, wobei römische Geschirr- und Baukeramik sowie Glasfragmente gefunden wurden. Weitere Luftbilder aus den Folgejahren bestätigen die Gebäudestrukturen im Luftbildbefund.

Hierbei lassen sich im Südosten mehrere Gebäude erkennen, die wahrscheinlich direkt an die Umfassungsmauer des Gebäudekomplexes angebaut sind. Nordwestlich davon befindet sich ein weiteres größeres Gebäude mit Innengliederung. Die Anlage orientiert sich dabei am Geländeverlauf und scheint zum Ammelbach gerichtet zu sein. Insgesamt lassen sich die Strukturen als römischen Gutshof – Villa rustica – interpretieren. Parallelen in den Ausmaßen sind bei der benachbarten Villa von Immesheim zu beobachten. Zusätzlich ist ein römisches Vermessungsschema an den Strukturen abzulesen, das wohl den *pes drusianus* (römische Fuß=0,332 m) als Grundeinheit aufweist.

Der Fundplatz von Bubenheim reiht sich somit in die dichte Villenlandschaft der Nord- bzw. Vorderpfalz ein. Er bildet ein Detail in den deutlich wahrnehmbaren Siedlungsketten entlang der Wasserläufe (hier: Ammelbach), welche vorwiegend an den Südhängen der fruchtbaren Ost-West-verlaufenden Lößriedeln zu beobachten sind – hier jedoch an den Nordhang ausgerichtet. Seinen nächsten Nachbarn findet man knapp drei Kilometer weiter westlich mit der Villa rustica von Rüssingen. Die Gebäudeverteilung lässt bislang einen Wirtschaftshof der Kategorie D mit einem Hallenhaus mit vorgelagerter Porticus und Risaliten erwarten (s. dazu Typ römischer Gutshöfe bei Bernhard, PfalzAtlas, 159)

Bei der Erforschung der Siedlungslandschaft der römischen Kaiserzeit sowie der Spätantike (1. bis 5. Jahrhundert) kommt den Villen eine wichtige Rolle zu, da sie die typische Bebauungsform im ländlich geprägten Hinterland großer städtischer Zentren darstellen. Es ist zusätzlich mit einer noch größeren Anzahl bislang nicht bekannter Hofanlagen zu rechnen, die sich jedoch über Prognosemodelle ermitteln lassen. Diese beruhen wiederum auf der Normalverteilung nachweisbarer Villen. Daher ist jede neue, modern gegrabene römerzeitliche Villa rustica wichtig, um die kaiserzeitlichen und spätantiken Siedlungsstrukturen der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen. Darüber hinaus spielen sie eine große Rolle bei Fragen hinsichtlich einer Zäsur oder eines kontinuierlichen Übergangs zu den frühmittelalterlichen, merowingzeitlichen Hofgründungen.

Damit zählt die Villa rustica von Bubenheim zur römischen Villenlandschaft, die zum einen für die Beurteilung der Siedlungsgeschichte des ländlich geprägten Raumes der Pfalz von der römischen Kaiserzeit bis zur Spätantike und zum anderen auch des Übergangs von Spätantike zu Frühmittelalter eine herausragende Stellung einnimmt und daher von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung ist.

§ 4

Genehmigungspflicht, Genehmigungsverfahren

1. Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstücken Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Hierzu zählen insbesondere, Aushubarbeiten, Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art. Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Donnersbergkreises (§§ 22 Abs. 3 und 21 Abs. 1 DSchG).
2. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, Uhlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.
3. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
4. Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
6. Maßnahmen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz in Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 25 DSchG sind nicht genehmigungspflichtig.
7. Eine landwirtschaftliche Nutzung des unter Schutz gestellten Areals ist weiterhin möglich und bedarf keiner denkmalrechtlichen Genehmigung, sofern sich deren Bodeneingriffe auf den Mutterboden beschränken. Jegliche tiefer in den Unterboden reichenden landwirtschaftlichen Eingriffe sind entsprechend dieser Rechtsverordnung genehmigungspflichtig.

§ 5

Auskünfte, Betreten und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken haben den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6

Anzeigepflicht

1. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, ist mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen, wenn im Grabungsschutzgebiet bewegliche oder unbewegliche Gegenstände (Funde, § 16 DSchG) entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler im Sinne des § 3 Abs. 1 DSchG sind. Ersatzweise kann auch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, benachrichtigt werden (§ 17 Abs. 1 DSchG).
2. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, der Besitzer des Grundstückes, sonstige Verfügungsberechtigte und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung ein Fund entdeckt wurde. Die Benachrichtigung durch eine dieser Personen befreit die übrigen (§ 17 Abs. 2 DSchG).

§ 7

Erhaltung, Übergabe und Ablieferung von Funden

1. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach erfolgter Benachrichtigung (§ 6 Abs. 1 dieser Verordnung) in unverändertem Zustand zu halten und - soweit möglich - in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 18 Abs. 1 DSchG).
2. Bewegliche Funde sind der Generaldirektion Kulturelles Erbe, ersatzweise auch der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr besteht, dass sie abhandenkommen können (§ 18 Abs. 2 DSchG).
3. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, bewegliche Funde zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen (§ 19 Abs. 2 DSchG).
4. Funde, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie von besonderem

wissenschaftlichen Wert sind oder bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten (§ 22 DSchG) entdeckt werden.

§ 8 Duldungspflicht

Eigentümer und Besitzer eines Grundstückes und andere Verfügungsberechtigte über ein Grundstück, auf dem ein Fund entdeckt wurde, haben die zur sachgemäßen Bergung des Fundes und zur Klärung der Fundumstände notwendigen Maßnahmen zu dulden (§ 19 Abs. 1 DSchG).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 4 bis 8 dieser Rechtsverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000 Euro geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit beziehen oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 33 DSchG über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 10 Aufnahme in das Liegenschaftskataster/Denkmalbuch

Die Unterschutzstellung wird gem. § 10 DSchG in das bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis geführte Denkmalbuch eingetragen und in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 07.12.2022
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

der

Rechtsverordnung über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes

„Villa am Burgweg“ in Immesheim

in der Gemarkung der Gemeinde Immesheim, Verbandsgemeinde Göllheim, Donnersbergkreis.

Aufgrund von § 22 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und 5 DSchG vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert am 03.12.2014 (GVBl. S. 245) erlässt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Untere Denkmalschutzbehörde gem. § 24 Abs. 2 Nr. 3 DSchG im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Unterschutzstellung/Bezeichnung

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in der beigelegten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Immesheim, in dem archäologische Befunde und Funde zu erwarten sind, wird hiermit gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 DSchG als Grabungsschutzgebiet unter Schutz gestellt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Villa am Burgweg“ in Immesheim.

§ 2

Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet umfasst die nachfolgend genannten Parzellen innerhalb der Gemarkung Immesheim:

(Fdst. Immesheim 9, 25),

Flurstücke: 142

Die beigelegte, den Geltungsbereich des Grabungsschutzgebietes kennzeichnende Karte, ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3 Beschreibung/ Schutzzweck

Es handelt sich bei dem Grabungsschutzgebiet „Villa am Burgweg“ in Immesheim, Flurstücke wie oben angeführt (§ 2 dieser Verordnung), um ein Areal, in dem mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der römischen Kaiserzeit zu rechnen ist.

Bereits in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts wurden auf dem Areal römische Geschirr- und Baukeramik, Mauerschutt und das Fragment eines Mahlsteins gefunden. Schon damals war die Vermutung groß, dass sich hier die Überreste einer römischen Villa rustica befinden. In den neunziger Jahren fand sich die Vermutung schließlich bestätigt, indem sich im Luftbildbefund deutlich Mauerstrukturen über sog. Negative Bewuchsspuren abzeichneten. Das im Boden liegende Steinmaterial hemmt dabei das Wachstum der Pflanzen, da die Wurzeln der Pflanzen nicht zu tiefer liegenden Feuchte gelangen. Der geringere Nährstoffgehalt des Bodens führt zu niedrigerem Wuchs, vorzeitigem Reife mit Geldfärbung bzw. leichterem Austrocknen der Feldfrucht. In den folgenden Jahren wurde das Gelände weiterhin befliegen und begangen, wobei eine Fülle an römischem Fundmaterial zutage geführt wurde, darunter Fein- und Baukeramik sowie Metall- und Münzfunde.

Der Befund lässt sich in seiner Gesamtheit als römerzeitliche Villa rustica interpretieren, wobei die Strukturen aus den Luftbildern wohl die Umfassungsmauer des Gutshofes mit zwei Wirtschaftsgebäuden zeigen. Die doppelte Mauer im Norden diente am ehesten der Befestigung des stark abfallenden Geländes.

Der Fundplatz von Immesheim reiht sich somit in die dichte Villenlandschaft der Nord- bzw. Vorderpfalz ein. Er bildet ein Detail in den deutlich wahrnehmbaren Siedlungsketten entlang der Wasserläufe (hier: Pfrimm), welche vorwiegend an den Südhängen der fruchtbaren Ost-West-verlaufenden Lößriedeln zu beobachten sind. Seinen nächsten Nachbarn findet man knapp einen Kilometer weiter nordöstlich mit der Villa rustica von Einselfthum. Die Gebäudeverteilung lässt bislang eine Portikusvilla der Kategorie C oder einen Wirtschaftshof der Kategorie D in der Form eines Hallenhauses mit vorgelagerter Porticus und Risaliten vermuten (s. dazu Typen römischer Gutshöfe bei Bernhard, Pfalzatlant, 159).

Bei der Erforschung der Siedlungslandschaft der römischen Kaiserzeit sowie der Spätantike (1. bis 5. Jahrhundert) kommt den Villen eine wichtige Rolle zu, da sie die typische Bebauungsform im ländlich geprägten Hinterland großer städtischer Zentren darstellen. Es ist zusätzlich mit einer noch größeren Anzahl bislang nicht belegter Hofanlagen zu rechnen, die sich jedoch über Prognosemodelle ermitteln lassen. Diese beruhen wiederum auf der Normalverteilung nachweisbarer Villen. Daher ist jede neue, modern gegrabene römerzeitliche Villa rustica wichtig, um die kaiserzeitlichen und spätantiken Siedlungsstrukturen der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen. Darüber hinaus spielen sie eine große Rolle bei Fragen hinsichtlich einer Zäsur oder eines kontinuierlichen Übergangs zu den frühmittelalterlichen, merowingerzeitlichen Hofgründungen.

Damit zählt die Villa rustica von Immesheim zur römerzeitlichen Villenlandschaft, die zum einen für die Beurteilung der Siedlungsgeschichte des ländlich geprägten Raumes der Pfalz von der römischen Kaiserzeit bis zur Spätantike und zum anderen auch des Übergangs von Spätantike

zu Frühmittelalter eine herausragende Stellung einnimmt und daher von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung ist.

§ 4

Genehmigungspflicht, Genehmigungsverfahren

1. Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstücken Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Hierzu zählen insbesondere, Aushubarbeiten, Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art. Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Donnersbergkreises (§§ 22 Abs. 3 und 21 Abs. 1 DSchG).
2. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, Umlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.
3. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
4. Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
6. Maßnahmen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz in Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 25 DSchG sind nicht genehmigungspflichtig.
7. Eine landwirtschaftliche Nutzung des unter Schutz gestellten Areals ist weiterhin möglich und bedarf keiner denkmalrechtlichen Genehmigung, sofern sich deren Bodeneingriffe auf den Mutterboden beschränken. Jegliche tiefer in den Unterboden reichenden landwirtschaftlichen Eingriffe sind entsprechend dieser Rechtsverordnung genehmigungspflichtig.

§ 5

Auskünfte, Betreten und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken haben den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6

Anzeigepflicht

1. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, ist mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen, wenn im Grabungsschutzgebiet bewegliche oder unbewegliche Gegenstände (Funde, § 16 DSchG) entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler im Sinne des § 3 Abs. 1 DSchG sind. Ersatzweise kann auch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, benachrichtigt werden (§ 17 Abs. 1 DSchG).
2. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, der Besitzer des Grundstückes, sonstige Verfügungsberechtigte und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung ein Fund entdeckt wurde. Die Benachrichtigung durch eine dieser Personen befreit die übrigen (§ 17 Abs. 2 DSchG).

§ 7

Erhaltung, Übergabe und Ablieferung von Funden

1. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach erfolgter Benachrichtigung (§ 6 Abs. 1 dieser Verordnung) in unverändertem Zustand zu halten und - soweit möglich - in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 18 Abs. 1 DSchG).
2. Bewegliche Funde sind der Generaldirektion Kulturelles Erbe, ersatzweise auch der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr besteht, dass sie abhanden kommen können (§ 18 Abs. 2 DSchG).
3. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, bewegliche Funde zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen (§ 19 Abs. 2 DSchG).
4. Funde, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie von besonderem wissenschaftlichen Wert sind oder bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten (§ 22 DSchG) entdeckt werden.

§ 8 Duldungspflicht

Eigentümer und Besitzer eines Grundstückes und andere Verfügungsberechtigte über ein Grundstück, auf dem ein Fund entdeckt wurde, haben die zur sachgemäßen Bergung des Fundes und zur Klärung der Fundumstände notwendigen Maßnahmen zu dulden (§ 19 Abs. 1 DSchG).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 4 bis 8 dieser Rechtsverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000 Euro geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit beziehen oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 33 DSchG über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 10 Aufnahme in das Liegenschaftskataster/Denkmalbuch

Die Unterschutzstellung wird gem. § 10 DSchG in das bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis geführte Denkmalbuch eingetragen und in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 07.12.2022
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

der

Rechtsverordnung über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes

„Villa Rosengarten“ in Einselthum

in der Gemarkung der Gemeinde Einselthum, Verbandsgemeinde Göllheim, Donnersbergkreis.

Aufgrund von § 22 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und 5 DSchG vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert am 03.12.2014 (GVBl. S. 245) erlässt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Untere Denkmalschutzbehörde gem. § 24 Abs. 2 Nr. 3 DSchG im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Unterschutzstellung/Bezeichnung

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Einselthum, in dem archäologische Befunde und Funde zu erwarten sind, wird hiermit gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 DSchG als Grabungsschutzgebiet unter Schutz gestellt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Villa Rosengarten“ in Einselthum.

§ 2

Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet umfasst die nachfolgend genannten Parzellen innerhalb der Gemarkung Einselthum:

(Fdst. Einselthum 19),

Flurstücke: 2005, 2006, 2016/1 TF, 2016/2 TF, 2016/3 TF

Die beigefügte, den Geltungsbereich des Grabungsschutzgebietes kennzeichnende Karte, ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3 Beschreibung/ Schutzzweck

Es handelt sich bei dem Grabungsschutzgebiet „Villa Rosengarten“ in Einselthum, Parzellen wie oben angeführt (§ 2 dieser Verordnung), um ein Areal, in dem mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der römischen Kaiserzeit zu rechnen ist.

Die Siedlungsstelle ist bereits seit den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts bekannt. Damals wurden hier vorwiegend neolithische und früheisenzeitliche Funde gemacht, darunter aber auch römische Keramik. In den frühen neunziger Jahren desselben Jahrhunderts wurde auf dem Areal vermehrt römerzeitliches Fundmaterial – hauptsächlich Geschirr- und Baukeramik – aufgelesen. Seit der Mitte der neunziger Jahre wird das Gelände intensiv befliegen. Die Luftbildbefunde ergeben dabei über sog. Negative Bewuchsmerkmale den Grundriss mehrerer Gebäudestrukturen. Die negativen Bewuchsspuren sind auf den geringeren Nährstoffgehalt des Bodens zurückzuführen, der durch das Steinmaterial – die Fundamente etc. – beeinflusst wird. Die Wurzeln der Pflanzen gelangen somit nicht mehr zu tiefer liegender Feuchte, was letztendlich zu niedrigerem Wuchs, vorzeitigem Reife mit Gelbfärbung oder leichterem Austrocknen der Feldfrucht führt.

Die Gebäude lassen sich insgesamt als Haupt- und mögliches externes Badegebäude einer römischen Villa rustica interpretieren. Ferner ist über die lichten Maße der Räume ein römerzeitliches Vermessungsschema belegt, das den sog. *pes drusianus* (römische Maßeinheit: 0,332 m) als Grundeinheit aufweist.

Der Fundplatz von Einselthum reiht sich somit in die dichte Villenlandschaft der Nord- bzw. Vorderpfalz ein. Er bildet ein Detail in den deutlich wahrnehmbaren Siedlungsketten entlang der Wasserläufe (hier: Pfrimm), welche vorwiegend an den Südhängen der fruchtbaren Ost-West-verlaufenden Lößriedeln zu beobachten sind. Seinen nächsten Nachbarn findet man knapp einen Kilometer weiter südwestlich mit der Villa rustica von Immesheim. Die Gebäudeverteilung belegt bislang ein sog. Hallenhaus mit angesetzter Porticus und Eckkrisaliten (Typ Bollendorf) der Kategorie D, deren Frontlänge im Schnitt 25 m aufweist (s. dazu Typen römischer Gutshöfe bei Bernhard, Pfalzatlas, 159).

Bei der Erforschung der Siedlungslandschaft der römischen Kaiserzeit sowie der Spätantike (1. bis 5. Jahrhundert) kommt den Villen eine wichtige Rolle zu, da sie die typische Bebauungsform im ländlich geprägten Hinterland großer städtischer Zentren darstellen. Es ist zusätzlich mit einer noch größeren Anzahl bislang nicht belegter Hofanlagen zu rechnen, die sich jedoch über Prognosemodelle ermitteln lassen. Diese beruhen wiederum auf der Normalverteilung nachweisbarer Villen. Daher ist jede neue, modern gegrabene römerzeitliche Villa rustica wichtig, um die kaiserzeitlichen und spätantiken Siedlungsstrukturen der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen. Darüber hinaus spielen sie eine große Rolle bei Fragen hinsichtlich einer Zäsur oder eines kontinuierlichen Übergangs zu den frühmittelalterlichen, merowingerzeitlichen Hofgründungen.

Damit zählt die Villa rustica von Einselthum zur römerzeitlichen Villenlandschaft, die zum einen für die Beurteilung der Siedlungsgeschichte des ländlich geprägten Raumes der Pfalz von der römischen Kaiserzeit bis zur Spätantike und zum anderen auch des Übergangs von Spätantike

zu Frühmittelalter eine herausragende Stellung einnimmt und daher von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung ist.

§ 4

Genehmigungspflicht, Genehmigungsverfahren

1. Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstücken Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Hierzu zählen insbesondere, Aushubarbeiten, Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art. Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Donnersbergkreises (§§ 22 Abs. 3 und 21 Abs. 1 DSchG).
2. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, Umlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.
3. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
4. Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
6. Maßnahmen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz in Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 25 DSchG sind nicht genehmigungspflichtig.
7. Eine landwirtschaftliche Nutzung des unter Schutz gestellten Areals ist weiterhin möglich und bedarf keiner denkmalrechtlichen Genehmigung, sofern sich deren Bodeneingriffe auf den Mutterboden beschränken. Jegliche tiefer in den Unterboden reichenden landwirtschaftlichen Eingriffe sind entsprechend dieser Rechtsverordnung genehmigungspflichtig.

§ 5

Auskünfte, Betreten und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken haben den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6

Anzeigepflicht

1. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, ist mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen, wenn im Grabungsschutzgebiet bewegliche oder unbewegliche Gegenstände (Funde, § 16 DSchG) entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler im Sinne des § 3 Abs. 1 DSchG sind. Ersatzweise kann auch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, benachrichtigt werden (§ 17 Abs. 1 DSchG).
2. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, der Besitzer des Grundstückes, sonstige Verfügungsberechtigte und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung ein Fund entdeckt wurde. Die Benachrichtigung durch eine dieser Personen befreit die übrigen (§ 17 Abs. 2 DSchG).

§ 7

Erhaltung, Übergabe und Ablieferung von Funden

1. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach erfolgter Benachrichtigung (§ 6 Abs. 1 dieser Verordnung) in unverändertem Zustand zu halten und - soweit möglich - in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 18 Abs. 1 DSchG).
2. Bewegliche Funde sind der Generaldirektion Kulturelles Erbe, ersatzweise auch der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr besteht, dass sie abhandenkommen können (§ 18 Abs. 2 DSchG).
3. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, bewegliche Funde zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen (§ 19 Abs. 2 DSchG).
4. Funde, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie von besonderem

wissenschaftlichen Wert sind oder bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten (§ 22 DSchG) entdeckt werden.

§ 8 Duldungspflicht

Eigentümer und Besitzer eines Grundstückes und andere Verfügungsberechtigte über ein Grundstück, auf dem ein Fund entdeckt wurde, haben die zur sachgemäßen Bergung des Fundes und zur Klärung der Fundumstände notwendigen Maßnahmen zu dulden (§ 19 Abs. 1 DSchG).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 4 bis 8 dieser Rechtsverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000 Euro geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit beziehen oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 33 DSchG über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 10 Aufnahme in das Liegenschaftskataster/Denkmalbuch

Die Unterschutzstellung wird gem. § 10 DSchG in das bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis geführte Denkmalbuch eingetragen und in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 07.12.2022
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat